



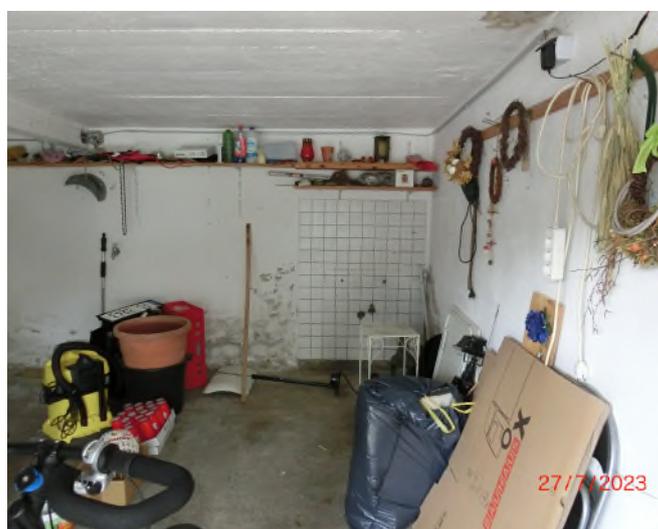
Weidenweg, Blick Richtung NW



Bewertungsgrundstück, Blick vom Weidenweg aus Richtung NO



Straßenseite, Ansicht NO



Garageninnenraum



Toranlage, Grundstückszugang von der Straße, östlich im Anschluss an das Garagengebäude (rechts im Bild)



Gartenhaus im südöstlichen Grundstücksbereich



Gewächshaus im südwestlichen Grundstücksbereich



Wohnhaus Ansicht SO mit Terrassenüberdachung und Doppelgarage rechts im Bild



SW-Ansicht ...



... Fassadenverfärbungen und Farbabblätterungen an Untersicht Balkon-Auskragung



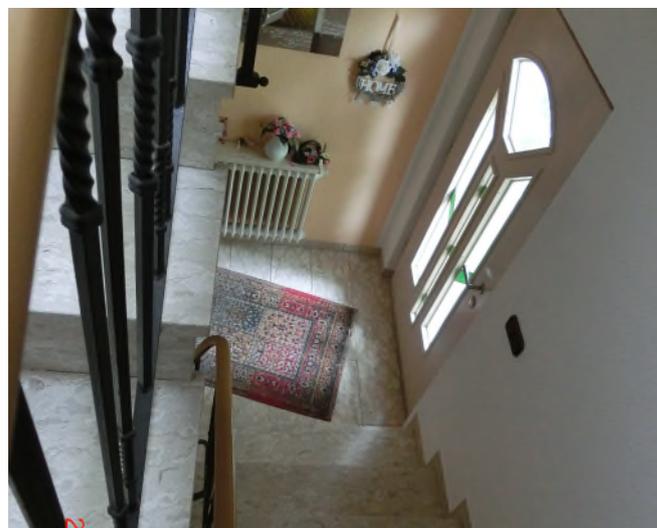
Grundstückszugang vom Weidenweg



Hauseingang, Blick in das Treppenhaus



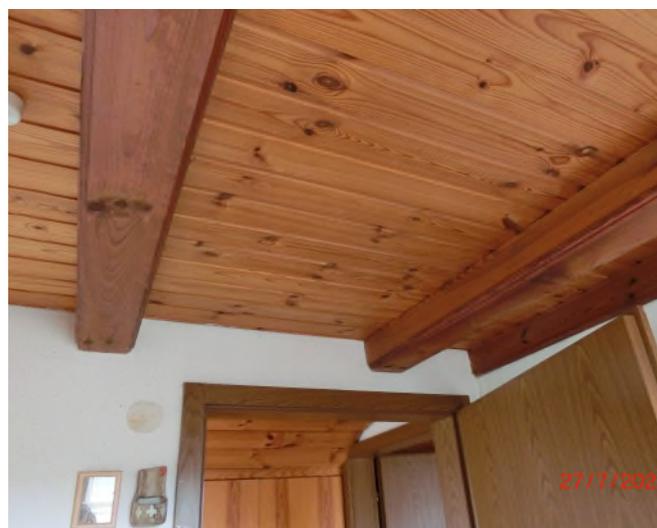
Eindruck Wohnung im EG



Treppenhaus: Treppenlauf EG-OG, Blick auf den Hauseingang rechts



Eindruck Räumlichkeiten im DG ...



... mit Beispiel der lichten Raumhöhe in den Zimmern



Treppenhaus: Treppenlauf in das Kellergeschoss und vom Zwischenpodest ...



... Türe zur Kelleraußentreppe ...



... überdachte Kelleraußentreppe an der WH-Fassade
SO



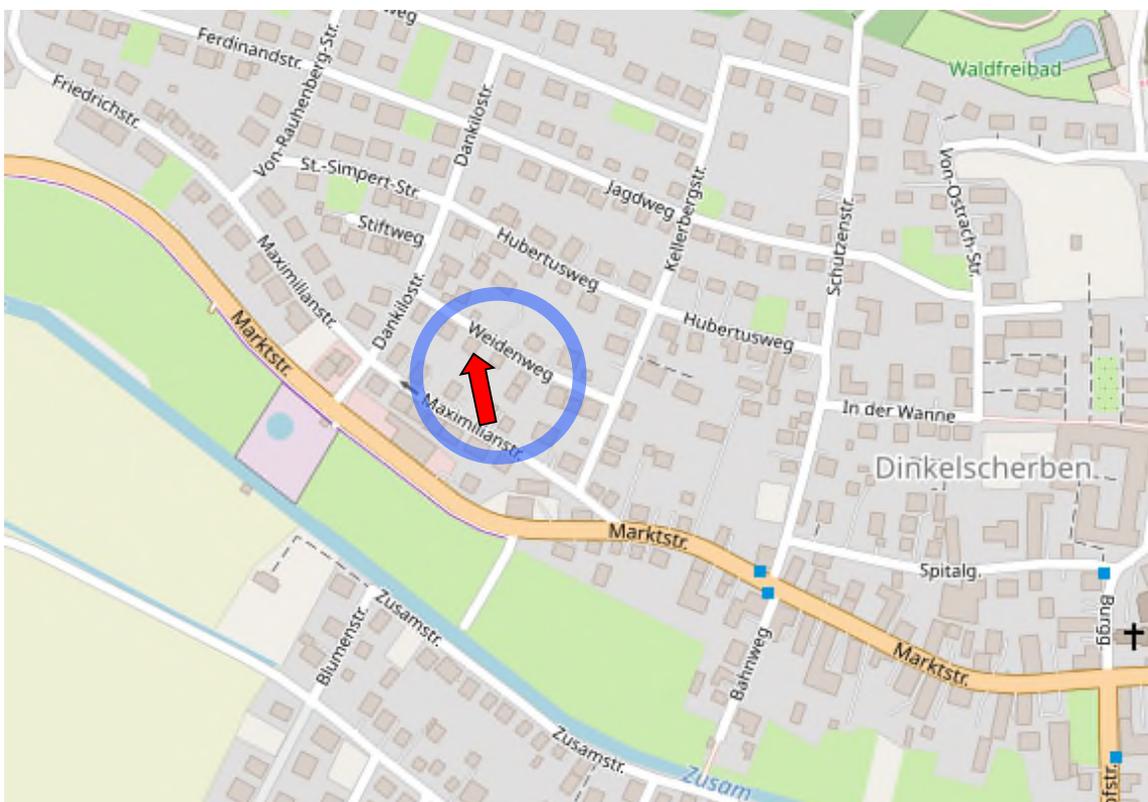
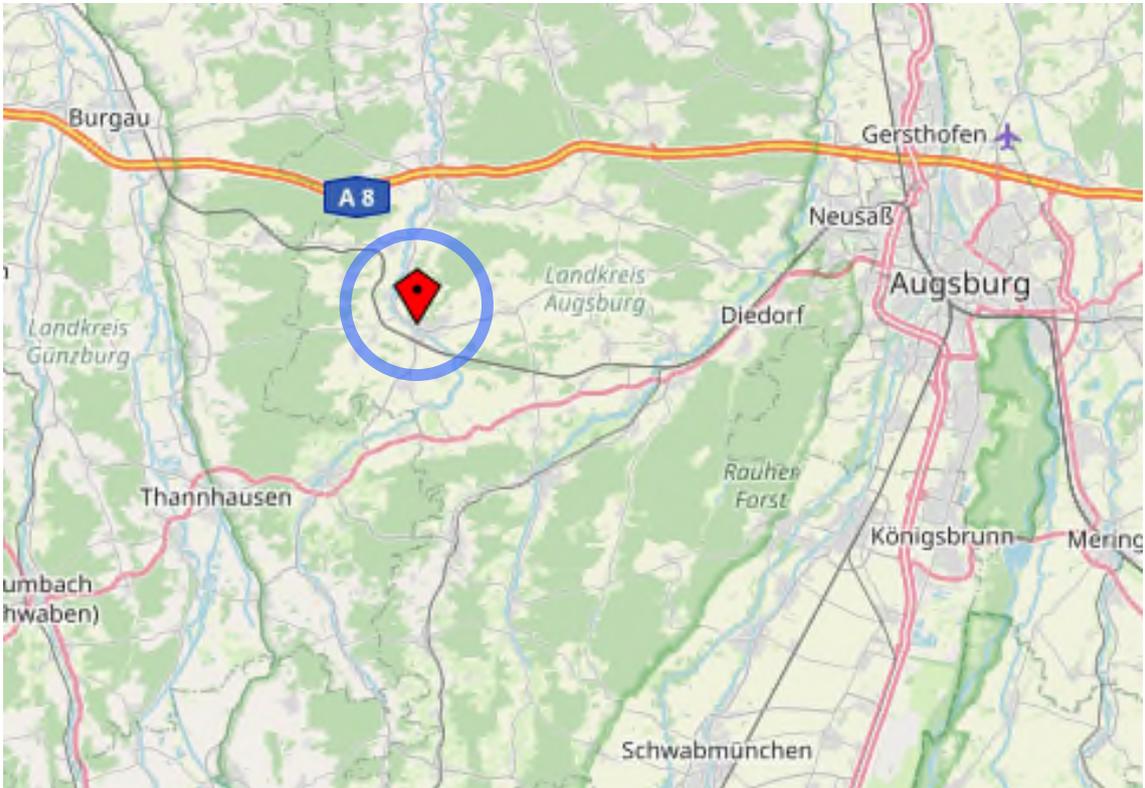
KG: Waschküche



Heizung mit WW-Bereitung

Makrolage / Mikrolage

Weidenweg 11, 86424 Dinkelscherben



Quelle: Ausschnitt aus OpenStreetMap

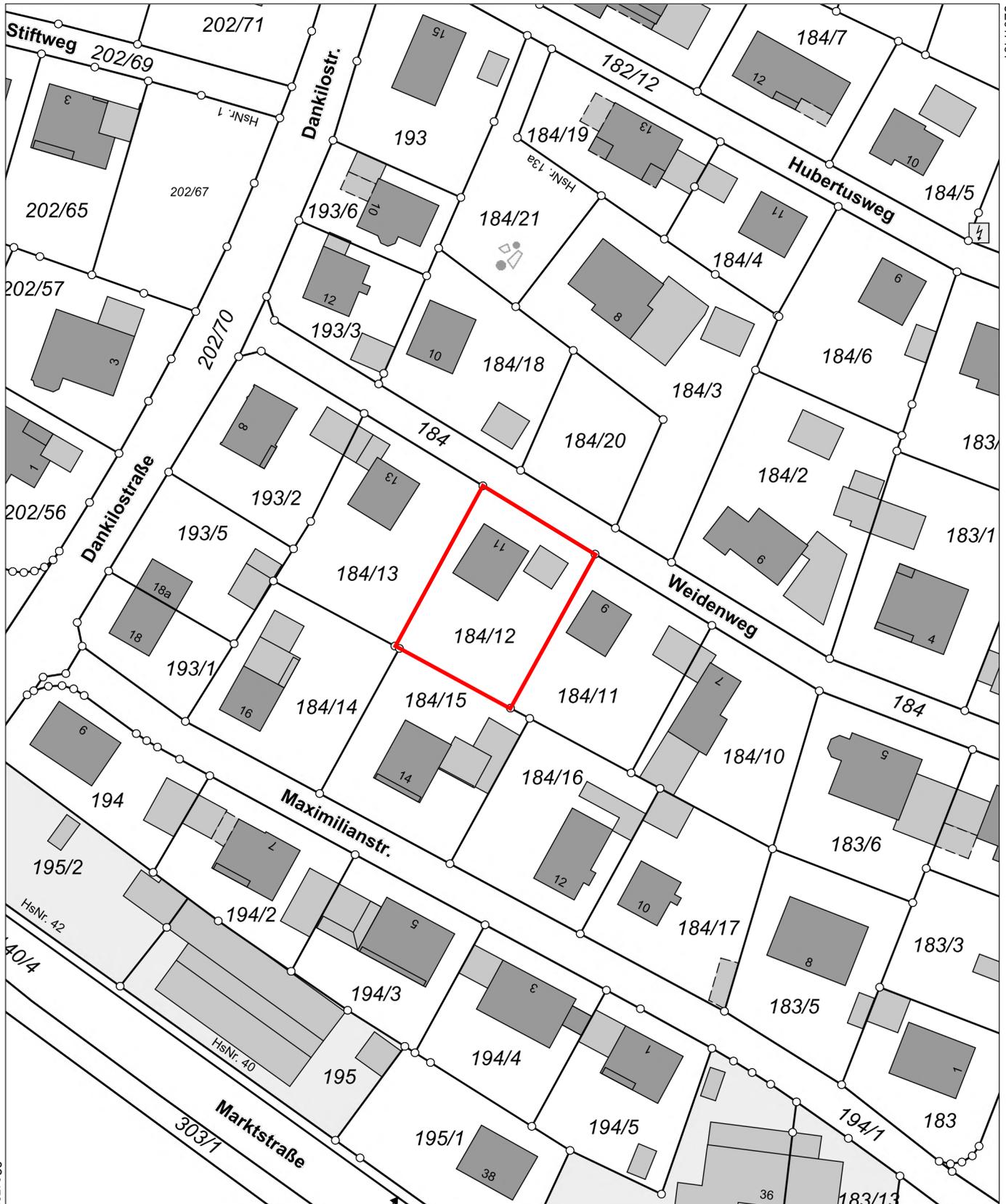


Flurstück: 184/12
Gemarkung: Dinkelscherben

Gemeinde: Markt Dinkelscherben
Landkreis: Augsburg
Bezirk: Schwaben

5356528

32617431



32617251

5356308

Maßstab 1:1000



Gemeinde Dinkelscherben
Flurstück-Nr. 784/72

Landratsamt Augsburg
Bauplan-Verzeichnis Nr.

Bauplan-Urschrift

Weidenweg 11
Ampelhofstraße
Beruf: Telefon:

Bauherr: [Redacted]

Genauere Anschrift: [Redacted]
Grundstückseigen: [Redacted]
Genauere Anschrift: [Redacted]
Planfertiger: [Redacted] g: 20.9.1961
N: 76

Gegenstand der Bauführung: Zweifamilien-Haus-Neubau

..... auf dem Grundstück Flurstück Nr. 784/72 Gemarkung

Starkstromleitungenm Entfernung
Autobahn } (Zutreffendes unterstreichen)
Bundesstraßen }
Landstraßen I. O. }m Entfernung
Landstraßen II. O. }
Gemeindewege }
Eisenbahnenm Entfernung
Öffentl. u. sonst. Gewässerm Entfernung
Wasserleitungenm Entfernung (welche?) (§ 68 BauO.)
Waldungenm Entfernung
Öffentliche Gebäudem Entfernung

In den Lageplänen sind im Umkreis von 50 m Hausnummern und Plannummern einzutragen und zu diesen die Namen der Grundstückseigentümer zu setzen.

Unterschriften zum Zeichen der Anerkennung:
(Alle beteiligten Nachbarn haben hier, sowie auf den Plänen zu unterzeichnen. Verweigert ein beteiligter Nachbar die Unterschrift, so ist dies mit genauer Angabe des Grundes besonders zu vermerken. Der Nachbar ist aufzufordern, seine Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeinderats einzubringen. Ist die Gemeinde als Eigentümerin benachbarter Grundstücke — auch Gemeindewege — beteiligt, so ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluß beizugeben.)

- 1. des Planfertigers: Die Planfertiger bestätigen die Richtigkeit der Pläne, insbesondere der Lagepläne
- 2. des verantwortlichen Bauleiters für Maurerarbeiten
Die Bauleiter erklären, daß sie die Verantwortung für die Bauführung übernehmen und der Bauberufsgenossenschaft angehören. für Zimmermannsarbeiten
für

3. der beteiligten Grundstückseigentümer (Angrenzer)

Name und Anschrift	Flurstück Nr.	Datum und	eigenhändige Unterschrift
a) Stadt-Markt-Gemeinde			ratsbeschluß (Anlage
b) [Redacted]			
c) [Redacted]			
d) [Redacted]			
e) [Redacted]			
f) [Redacted]			
g) [Redacted]			
h) [Redacted]			

4. des Grundstückseigentümers: [Redacted]

5. des Bauherrn: [Redacted]

Gemeindebehördliche Bestätigung (Genau auszufüllen!)

- 1. Die unterfertigte Gemeindebehörde bestätigt hiermit gemäß § 67 Abs. 3 der BauO. die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Unterschriften der Beteiligten.
- 2. Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung sind — nicht — veranlaßt.
Auszug aus der Niederschrift des Stadtrats — des Markt- Gemeinderats — ausführliche Stellungnahme liegt bei (Anlage
- 3. Die Baulinie ist — nach Maßgabe des im Beschluß des Landratsamtes — Stadtrates vom Nr. genehmigten — bearbeiteten, aber noch nicht genehmigten — Baulinienplanes eingetragen — noch nicht festgesetzt.
- 4. Die Wasserversorgung ist gesichert. — Anschluß an die allgemeine Leitung — eigener Pumpbrunnen.
- 5. Gegen die beabsichtigte Abwasserbeseitigung wird — keine — Erinnerung erhoben. Ausführliche Stellungnahme liegt bei (Anlage
- 6. Straßensicherung u. Grundabtretung gemäß § 62 BauO. ist — nicht — zu leisten. Ausführliche Stellungnahme liegt bei (Anlage

Geb.-Reg.-Nr.	
Begläubigungsgebühr	DM Pf
Postgebühr	DM Pf
Zustellungsgebühr	DM Pf
Summe	DM Pf

....., den

Stadt- — Markt- — Gemeinde:

....., Bürgermeister

An



Betreff: **Baugenehmigung**

Auf Ihren Antrag vom 20.9.1961 auf Erteilung einer Baugenehmigung

für den Neubau eines 2-Familienhauses mit Entwässerung

auf dem Grundstück Plan-Nr. 184/12 ~~xxxxx~~ an Weidenweg Nr. 3 -Straße/Platz

in Dinkelscherben erläßt das Landratsamt Augsburg folgenden

Bescheid

I. Der Bauantrag gemäß dem angehefteten Plan wird genehmigt. Der mit Prüfungs- und Genehmigungsvermerk versehene Plan ist Bestandteil dieses Bescheides.

II. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Das Bauvorhaben ist genau nach dem genehmigten Plan unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsbemerkungen auszuführen.
2. Die Höhenkoten für das Gebäude und für die Einfriedung sind bei der Gemeinde zu erfragen.
3. Mit den Bauarbeiten, zu denen auch die Herstellung der Baugruben zählt, darf erst nach der Rechtskraft dieses Beschlusses begonnen werden.
4. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Bauherr die Gemeinde und das Landratsamt unter Benennung des verantwortlichen Bauleiters mit dem beiliegenden Formblatt „Baubeginnsanzeige“ zu verständigen (§ 72 Abs. 2 BO). Der gelbe Aushang wird erst nach Einreichung der Baubeginnsanzeige ausgehängt. Er ist an der Baustelle gegen Wettereinflüsse geschützt, aber gut sichtbar, anzubringen und nach Beendigung der Bauarbeiten mit der Bauvollendungsanzeige dem Landratsamt zurückzugeben.
5. Der genehmigte Bauplan samt diesem Genehmigungsbeschluß muß stets auf dem Bauplatz vorhanden sein.
6. Bei jeder Baustelle muß der Bauleiter an leicht sichtbarer Stelle eine Anschlagtafel anbringen, die Name, Stand und Wohnort des Bauherrn und Bauleiters anzeigt (G. v. 1. Juni 1909 RGBl. I S. 449).
7. Der verantwortliche Bauleiter muß, soweit erforderlich, für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle einen geeigneten Vertreter bestellen und diesen einweisen.
8. Für die Dauer der Bauausführung ist die vorbeiführende Straße samt Fußweg in einem guten und reinlichen Zustand zu halten. Baumaterial darf auf ihr nicht gelagert werden. Ausnahmen kann die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt) auf Antrag genehmigen. Die Bauunternehmer sind zur Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen verpflichtet. Ebenso obliegt ihnen die Bedienung der Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitigen Straßensperrungen sowie die Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen. Ihre Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde (§§ 5 Abs. 5a Satz 1-5, 46 StVO i. d. Fassung v. 29. März 1956 – BGBl. I S. 271, 527 u. d. V. v. 25. Juli 1957 – BGBl. I S. 780).

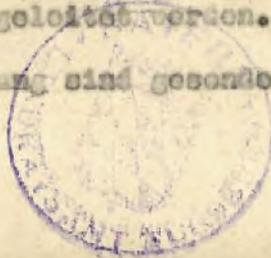
Hinweis:

1. Eigenmächtige Abweichungen vom genehmigten Bauplan ziehen Baueinstellung mit einer Mindestgebühr von 30,- DM, Strafanzeige und unter Umständen Beseitigung nach sich.
2. Vor Baubeginn muß der Bauherr, auch um sich vor Haftungen zu schützen, feststellen, ob das Baugrundstück von unterirdischen Starkstrom-, Gas-, Fernheizungs-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen berührt wird. Die genaue Lage ist bei den zuständigen Stellen zu erfragen und dem bauausführenden Unternehmer so rechtzeitig bekanntzugeben, daß eine Beschädigung der Leitungen auf alle Fälle vermieden wird (§ 71 BO).
3. Über die baurechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis für die beantragte Abwasserbeseitigungsanlage wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

9. Mit dem Betonieren der Fundamente darf erst begonnen werden, wenn der Kreisbaumeister oder der Baukontrolleur das Schurgerüst abgenommen und die Höhenlage angegeben hat. Hierum ist der Kreisbaumeister mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Betonarbeiten zu ersuchen.
10. **Sämtliche Bauteile sind nach statischer Berechnung auszuführen (§ 12 BO).**
11. Der Dachstuhl und ein etwa zugelassener Kniestock sind längs und quer ausreichend zu versteifen (§ 12 BO).
12. Die Putzöffnungen der Kamine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppeltürchen aus Eisenblech geschlossen werden (§ 18 Ziff. 5 BO), die bauaufsichtlich für diesen Zweck zugelassen sind (allg. Zulassung oder Prüfzeichen).
13. Die Kamine müssen senkrecht über Dach geführt werden. Sie dürfen nur soweit geschleift werden, als sie noch standsicher sind, ohne den Dachstuhl zu beanspruchen (§ 12 BO).
14. Umfassungsmauern, die mit Hohlblocksteinen gebaut werden, müssen durchgehende Verteilungstürze aus Eisenbeton für die Deckenlasten erhalten (§ 15 Abs. 4 BO).
15. Die Kellerlichtschächte sind trittsicher abzudecken (§ 367 Ziffer 12 StGB).
16. Die Garage muß den Bestimmungen der Reichsgaragenordnung v. 17. Februar 1959 (RGBl. I S. 219) entsprechen.
17. Hinter Maschendrahtzäunen ist schnellwachsendes bodenständiges Busch- oder Strauchwerk zu pflanzen (§ 1 Baugestaltungsverordnung).
18. Gewöhnliches Rohmauerwerk muß binnen Jahresfrist nach Vollendung des Bauwerkes mit Kalkmörtelverputz in heller Tönung versehen werden (§ 1 Baugestaltungsverordnung).
19. Bei Einrichtung der elektrischen Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker zu beachten.
20. Die Oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 21. August 1909 (BayBS IV S. 616) und die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft vom 2. Oktober 1929 sind zu beachten und an der Baustelle an einem leicht zugänglichen geschützten Ort in Plakatform sichtbar auszuhängen.
21. Werden Hohlblocksteine aus Schlackenbeton zur Herstellung von Umfassungen oder Tragmauern verwendet, so müssen sie das Gütezeichen des Betonsteingüteschutzes e. V. tragen, oder es ist ein besonderer Nachweis einer Materialprüfstelle über die Brauchbarkeit des Fabrikates vorzulegen (§ 15 BO).
22. Beim Bauvorhaben anfallende Muttererde soll zu ihrer Erhaltung gesondert abgehoben und mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht vermengt, sondern geeigneter Wiederverwendung zugeführt werden (ME v. 6. Oktober 1952 - BayBS VII S. 568).
23. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sind zu beachten.

Als ^{weitere} ~~besondere~~ Genehmigungsaufgaben ^{sind zu beachten:} ~~schlage ich vor:~~ 3

24. Hinsichtlich der zu verwendenden Mauerziegel sind die Bestimmungen der DIN 105 zu beachten.
25. Alle Mauerstärken müssen nach DIN 4106 bemessen werden.
26. Die in DIN 4108 und 4109 geforderten Mindestwerte für Wärme- und Schallschutzisolierungen bei Wohngebäuden sind zu gewährleisten.
27. Die technischen Bestimmungen für Bemessung und Ausführung von Hausschornsteinen und Hausschornsteinrichtlinien - Bek. des BStMI vom 24. 11. 1959 Nr. IV B 4 - 9102 a 87, (Ministerialantheft der Bayerischen Innenverwaltung Nr. 44 vom 5. 12. 1959, 11. Jahrgang) sind einzuhalten.
28. Die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Tiefbauarbeiten beschäftigten Personen von 4. 9. 05 (GVBl. S. 567) sind einzuhalten.
29. Wenn anstelle von Öfen für feste Brennstoffe, Ölbeheizte Öfen in den Räumen und Räumen aufgestellt werden sollen, so sind die Richtlinien für Öfen mit Verdampfungsbrünnern und für die Lagerung des Heißöls (Öfenrichtlinien) Bek. des BStMI vom 23. 9. 1959 Nr. IV B 1 - 9103 a I/50 zu beachten.
30. Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farbtönen zum Anstrich von Gebäuden und Räumen ist untersagt. (§§ 1 und 4 der V. über die Baugestaltung vom 10. 11. 56 BStBl. S. 932)
31. Die technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücks- und Hausentwässerungsanlagen DIN 1986, sind einzuhalten. Rohrleitungsgräben dürfen erst ausgefüllt werden, wenn sie von Baukontrolleur abgenommen sind.
32. Der fertige Erdgeschossfußboden darf nicht höher als 35 cm über der fertigen Straße liegen.
33. Die Nord-, Ost-, und Südfassaden sind in der einverleierten Weise zu gestalten. (§ 1 der V. über Baugestaltung). Sollte mit den Vorschlägen des Kreisbauamts kein Einverständnis bestehen, so sind Teckurpläne mit verbesserter Baugestaltung vorzulegen.
34. Sämtliche Abflüsse, mit Ausnahme der Regenabflüsse müssen über eine 2-kammerige Kläranlage mit 3,00 cm Lutzhalt einen Voreitenschacht zugeleitet werden.
35. Über die Einfriedung sind gesonderte Pläne nachzureichen.



Handwritten signature or initials in the bottom right corner.